

# Hafenordnung für den Yachthafen Damp

## Kurbetriebe Damp GmbH



### § 1 Geltungsbereich

Die Hafenordnung gilt für die gesamte Hafenanlage (nachfolgend als Hafen bezeichnet) nebst Wasserflächen, Fahrrinne, Fuß und Fahrwegen, Slip Anlage, Stegen und Grünflächen.

### § 2 Anweisungen der Liegeplätze / Hafenmeister

- (1) Die Liegeplätze werden durch den Hafenmeister vergeben. Liegeplätze dürfen nur durch den Hafenmeister an Dritte vorübergehend oder dauerhaft zur Nutzung übergeben werden.
- (2) Der Hafenmeister hat bei begründetem betrieblichen Interesse das Recht, dem Nutzer eines Liegeplatzes einen anderen Liegeplatz zuzuweisen. Ein solches, betriebliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn dies zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit oder zur Abwendung von Gefahren für Rechtsgüter von Gästen, der Hafenanlieger oder der Kurbetriebe Damp GmbH erforderlich scheint.
- (3) Die Führer von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten, denen nicht durch Abschluss eines Vertrages ein Liegeplatz überlassen wurde, haben sich digital im Hafensystem anzumelden. Hierfür sind auf allen Stegen QR-Code's angebracht, die einen direkten Zugang zur Anmeldung gewährleisten. Sollte diese digitale Anmeldung nicht möglich sein, hat sich der Führer des Fahrzeuges unmittelbar nach der Einfahrt beim Hafenmeister zu melden.
- (4) Die Hafenmitarbeiter nehmen im Auftrag der Kurbetriebe Damp GmbH das Hausrecht im Hafen wahr. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- (5) Zur Erfüllung der Hafenordnung sind die Hafenmeister berechtigt, Handlungen auch ohne Zustimmung des Bootseigners durchzuführen. Dabei dürfen sie auch ohne ausdrückliche Erlaubnis der Eigner, Boote betreten und verlegen.

### § 3 Grundsätze / Benutzung

- (1) Gäste dürfen das Hafenbecken ausschließlich als Liegeplatz für ihr privat genutztes Boot nutzen. Die Nutzung ist kostenpflichtig und wird durch die aktuelle Gebührenordnung dokumentiert. Eine gewerbliche Nutzung des Liegeplatzes sowie das Anbieten von Booten oder artverwandten Dienstleistungen am oder um einen Liegeplatz ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Kurbetriebe Damp GmbH erlaubt.
- (2) Jeder Hafennutzer hat sich so zu verhalten, dass die zweckbestimmte Nutzungsmöglichkeit des Sportboothafens nicht beeinträchtigt wird und andere Nutzer nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt werden.
- (3) An Land gilt die StVO, auf dem Wasser die Schifffahrts-Straßenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme ist zu befolgen. Die Höchstgeschwindigkeit im Wasser beträgt 3 Knoten, an Land Schrittgeschwindigkeit.
- (4) Jeder Nutzer und Gast ist gehalten, die Einrichtungen des Hafens pfleglich zu behandeln.
- (5) Jedes Boot, auch Bei- und Kleinstboote müssen einen deutlich sichtbaren Namen tragen.
- (6) Minderjährige dürfen sich im Hafengebiet nur in Begleitung von dazu berechtigten Erwachsenen aufhalten. Sie sind permanent zu beaufsichtigen. Eltern haften für ihre Kinder.

- (7) Wasserlieger müssen, ihren Liegeplatz bis zum 10. November des laufenden Jahres räumen, zumindest dem Hafenmeister ihr weiteres Vorhaben mitteilen. Bootseigner\*innen, deren Boot sich nach dem 10. November des laufenden Jahres an der Steganlage befindet, erkennen an, dass ihr Boot auf eigene Kosten und Gefahr vom Personal der Kurbetriebe Damp GmbH aus dem Wasser an Land verlegt wird.
- (8) Alle Nutzer des Hafens sind verpflichtet, ihre Boote gegen Zugriffe von Dritten zu schützen und bewegliches Inventar unter Verschluss zu halten.
- (9) Es ist nicht gestattet, Veränderungen oder Anbauten an den Steganlagen, Heckpfählen oder Dalben vorzunehmen. Dafür angefallene Reparaturkosten übernimmt der Verursacher.
- (10) Das Ablassen des Ankers ist im ganzen Hafengebiet untersagt.
- (11) Das Schwimmen, Baden oder Tauchen ist im Hafenbereich strengstens verboten
- (12) Unangemessenes, verbales- und physisches Verhalten gegenüber anderen Hafensliegern oder dem Personal wird nicht geduldet.
- (13) Das Angeln (von Bord oder vom Steg aus), genauso wie das Ausweiden der Fische, ist im gesamten Hafengebiet nicht zulässig.
- (14) Arbeiten am Boot durch eine Fachfirma oder privat, müssen vorher mit dem Hafenspersonal abgesprochen und schriftlich festgehalten werden.
- (15) Das Nutzen der Slip Anlage nach Anbruch der Dunkelheit ist untersagt.
- (16) Für Kinder gilt eine Rettungswestenpflicht auf allen Hafenanlagen.
- (17) Die Durchführung von Ab- und Anlegemanövern zu Übungszwecken ist im Innenhafen untersagt. Für Manöver dieser Art ist vorher eine Zustimmung des Hafenmeisters einzuholen.

#### **§ 4 Verhalten auf Liegeplätzen**

- (1) Das An- und Ablegen unter Segeln ist verboten ,wenn eine Maschine genutzt werden kann.
- (2) Liegeplatzbenutzer haben für eine ordnungsgemäße Vertäuerung der Yacht zu sorgen. Es darf nur Tauwerk, keine Stahlseile oder Ketten benutzt werden. Zum Festmachen dürfen nur die dafür vorgesehenen Ringe, Krampen und Poller, keinesfalls jedoch Halterungen der Wasserleitungen, Beleuchtungen sowie Anschlusspfosten etc. benutzt werden.
- (3) Das Betreten fremder Boote sowie deren Verlegung ist nur mit Zustimmung des Eigners oder des Hafenmeisters erlaubt.
- (4) Bei Abwesenheit ist das Boot am Steg zu belegen, damit bei sich ändernder Wetterlage vom Steg aus gefiert bzw. dichtgeholt werden kann.
- (5) Liegeplatzinhaber haben sich bei Abwesenheit des Bootes von mehr als 24 Stunden über beim Hafenmeister abzumelden, damit der Platz ggf. Gastliegern zur Verfügung gestellt werden kann. Das entsprechende „Rot-Grün“ Beschilderungssystem ist bei Abwesenheit verpflichtend anzuwenden. Bei vorzeitiger Rückkehr, als dem gemeldeten Zeitraum der Abwesenheit, muss spätestens 24 Stunden vor der Rückkehr eine Information an den Hafenmeister gehen, um den Platz sicher frei machen zu können.
- (6) Das direkte oder indirekte Verunreinigen des Hafengewässers ist verboten. Bei Unfällen sind die üblichen Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen zur Vermeidung von weiteren Schäden einzuhalten und der Hafenmeister ist zu informieren, der die weiteren Maßnahmen koordinieren wird. Das Ausschütten oder Versenken von Abfällen ist verboten.

- (7) Wege, Straßen und die Steganlage (bzw. Teile davon) dürfen nicht mit Ausrüstungsteilen, Gepäck, Karren, Fahrrädern sowie sonstige sperrige Gegenstände belegt bzw. blockiert werden. Das Abhalten von Feiern privater Art und offene Feuer sind nur auf ausgewiesenem Areal erlaubt. Das Laufenlassen von Motoren, Kompressoren und Pumpen ohne zwingenden Anlass oder über das normale Maß hinaus ist zu unterlassen. Die Entscheidungsgewalt darüber liegt beim Hafenmeister. Dieser ist ggf. berechtigt, die Strom- bzw. Kraftstoffzufuhr zu unterbrechen.
- (8) Das Waschen von Booten unter Verwendung von umweltunverträglichen Chemikalien ist verboten. Für Schäden haftet der Verursacher.
- (9) Die Vertäuung von Beibooten am Liegeplatz ist nur erlaubt, wenn der Nachbar hierdurch nicht gestört und die Manövrierfähigkeit der Yachten nicht beeinträchtigt wird.
- (10) Elektrischer Strom steht an den Liegeplätzen nur eingeschränkt zur Verfügung. Es ist jederzeit damit zu rechnen, dass die Stromversorgung ausfällt, da die Anlagen durch die Sturmflut 2023 beschädigt wurden. Der Lieger ist dafür verantwortlich, dass nur ordnungsgemäß geschützte Geräte und Kabel nach VDI-Vorschrift verwendet werden.

## **§ 5 Schutz von Natur und Umwelt**

- (1) Die Kurbetriebe Damp GmbH hat es sich zur Aufgabe gemacht, mit Natur und Umwelt sorgsam umzugehen. Es besteht daher für alle Hafennutzer eine besondere Verpflichtung, die Belastung von Natur und Umwelt durch die Hafennutzung sowie jede Verunreinigung des Hafens und der Hafengebäude so gering wie möglich zu halten.
- (2) Insbesondere sind die Grundregeln des Natur- und Umweltschutzes zu beachten. Dazu gehört vor allem, dass:
  - das gesetzliche Verbot, Schmutzwasser jeglicher Art in das Hafenwasser einzuleiten, beachtet wird.
  - Für die Grob- und Vorreinigung ist auf jeden Fall Seewasser zu nutzen. Jeder Bootbesitzer verpflichtet sich, die dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.
  - zum Reinigen der Boote keine gewässerschädlichen Mittel verwendet werden.
  - mit Trinkwasser sparsam umgegangen wird.
  - mit elektrischer Energie sparsam umgegangen wird.
  - bei einer Abwesenheit von Bord von mehr als 24 Stunden sind die Stecker aus den Verteilerkästen zu ziehen. Bei Nichtbeachtung ist der Hafenmeister befugt, die Steckverbindung zu trennen.
  - unnötiges Laufenlassen von Motoren vermieden wird.
  - Funkgeräte, Radios usw. nur mit Bootslautstärke betrieben werden.
- (3) Eine Kanister-Betankung und der Transport von mehr als 10 Liter Treibstoff im Hafen sind untersagt.
- (4) Eine Reinigung des Unterwasserschiffes ist nur auf dem dafür vorgesehenen Waschplatz erlaubt, Farbschleifarbeiten oder ähnliche Arbeiten dürfen im Hafen nicht durchgeführt werden.
- (5) Das Benutzen von einem Grill oder portablen Generatoren ist im Hafengebiet untersagt.

## **§ 6 Abfallentsorgung**

- (1) In den hafeneigenen Einrichtungen darf nur der beim Bootsbetrieb angefallene Müll entsorgt werden. Das Mitbringen von Müll aus anderen Bereichen (z.B. von zu Hause) ist verboten.
- (2) Unvermeidbarer Müll und Wertstoffe sind getrennt in den entsprechend gekennzeichneten Behältnissen zu entsorgen.
- (3) Für folgende Sonderabfälle stehen spezielle Sammelbehälter bereit:  
  
Altöl, Bilgewasser, Farbreste, Öl-Lappen, ÖlfILTER und Bootsbatterien.
- (3) Sofern verschlossen, kann der Schlüssel über den Hafenmeister entliehen werden. Nur zweifelsfrei zu der Stoffgruppe gemäß Behälterbeschriftung gehörende Abfälle (ohne fremde Beimengungen) dürfen hier eingefüllt werden.
- (4) Alle anderen Sonderabfälle (z.B. Hydrauliköl, Chemikalien, Medikamente) sind mitzunehmen und außerhalb des Hafens ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 7 KFZ-Verkehr**

- (1) Der Hafenmeister darf Fahrzeuge, die verkehrswidrig geparkt wurden oder eine Gefahr darstellen, durch Dritte entfernen lassen. Die anfallenden Kosten sind durch den Halter zu tragen.

## **§ 8 Tiere**

- (1) Hunde und Katzen sind im Hafengelände stets an der Leine zu führen.
- (2) Die Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die dringenden „Geschäfte“ der Tiere außerhalb des Hafens erledigt werden, die „Hinterlassenschaften“ sind sofort durch die Tierhalter aufzunehmen und zu entsorgen.

## **§ 9 Nutzungsrecht**

Zugang zu den Stegen und den Liegeplätzen haben ausschließlich die Hafenmitarbeiter, die registrierten Schiffsführer und deren Gäste.

- (3) Die Nutzung des Hafens durch gewerbliche Anbieter von Wassersportaktivitäten oder auch Gastronomie ist ausschließlich nach vorheriger Abstimmung / Vereinbarung mit der Kurbetriebe Damp GmbH erlaubt.
- (4) Film- oder Videoaufnahmen sind ohne die Genehmigung der Kurbetriebe Damp GmbH nicht gestattet.

## **§ 10 Zugang zu sanitären Einrichtungen**

Aus Sicherheitsgründen sind die sanitären Einrichtungen der Hafenanlage verschlossen. Die aktuellen Zugangsdaten werden bei Entrichtung der Hafengebühr ausgegeben.

## **§ 11 Hafengebühren**

Die Nutzungsentgelte werden von der Kurbetriebe Damp GmbH festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Änderungen sind vorbehalten. Die Verbindlichkeit entsteht durch öffentlichen Aushang mit Datum und Versionsverweis.

## **§ 12 Kranbetrieb**

- (1) Die Bedienung des Krans darf nur durch vorherige Autorisierung und einer Sicherheitseinweisung durch das Hafenspersonal der Kurbetriebe Damp GmbH erfolgen.
- (2) Während des Hub-, Senk- oder Schwenkvorganges dürfen sich außer den Bedienern, keine Personen im Arbeitsbereich des Krans aufhalten. Absperrungen sind zu beachten!
- (3) Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist strengstens verboten.
- (4) Personenbeförderung mit dem Kran, das Hochklettern am Kran oder der schwebenden Last ist untersagt.
- (5) Ferner sind die UVV und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften einzuhalten. Diese kann jederzeit beim Hafenmeister eingesehen werden.
- (6) Eine Verladung von Booten wird nur auf abgenommene zugelassene Transportmittel vorgenommen.
- (7) Private Lastaufnahmemittel müssen eine aktuelle Zulassung (Prüfung) haben.

## **§ 13 Haftung**

- (1) Die Benutzung des Hafens erfolgt auf eigene Gefahr. Unbefugten ist das Betreten der Stege nur mit besonderer Erlaubnis gestattet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Sturmflut 2023 erhebliche Schäden an Hafenanlagen vorliegen. Abgesperrte Bereiche des Hafens, beschädigte Stege und Anlagen dürfen nicht betreten werden.
- (2) Die Haftung der Kurbetriebe Damp GmbH ist für vertragliche Pflichtverletzungen, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Ansprüche aus Verletzung von Kardinalspflichten und Ersatz von Verzugsschäden. insoweit haftet die Kurbetriebe Damp GmbH für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit resultierten, haftet die Kurbetriebe Damp GmbH nur für den typischerweise entstehenden Schaden.
- (3) Jeder Eigner hat alle Vorkehrungen zu treffen, dass durch sein Boot auch bei widrigen Wetterverhältnissen keine Schäden an der Hafenanlage oder anderen Booten angerichtet werden. Entstehen dennoch Schäden, haftet der Eigner dafür in vollem Umfang.
- (4) Jeder, der einen Schaden an den Hafenanlagen oder an fremdem Eigentum verursacht, hat diesen Sachverhalt unverzüglich und unmittelbar dem Hafenmeister zu melden und dabei Namen und Anschrift des Schädigers / der Beteiligten zu hinterlassen.
- (5) Bootsversicherungen: Haftpflicht muss mit ausreichender Deckung vorhanden sein und jährlich nachgewiesen werden.

## **§ 14 Charterboote**

- (1) Jedes Charterboot muss vorschriftsmäßig angemeldet sein und alle notwendigen Dokumente an Bord haben.
- (2) Das Charterunternehmen muss Kopien von allen relevanten Dokumenten der Bootsmieter, vor dem Auslaufen, an das Hafensbüro weitergeben.
- (3) Für die Mieter der Charterboote gelten die gleichen Verhaltens und Richtlinien, wie für jeden anderen Hafenslieger.
- (4) Der Bootsmieter ist zur Einhaltung der Richt- und Verhaltenslinien verantwortlich, genauso wie für seine Gäste.

## **§ 15 Partner und Dienstleister**

- (1) Partnerunternehmen und Dienstleister können den Hafen zu den täglichen Öffnungszeiten nutzen. Bei Abweichungen muss der Hafenmeister informiert werden. Den Anweisungen des Hafenmeisters ist Folge zu leisten.
- (2) Alle anliegenden Arbeiten müssen vorher mit dem Hafenmeister abgestimmt und schriftlich festgehalten werden.
- (3) Alle Regeln und Verbote dieser Hafenordnung gelten ebenso für Partnerunternehmen und Dienstleister und deren Kunden.
- (4) Für Fragen und Anmerkungen muss der Vertragspartner immer zur Verfügung stehen.
- (5) Die Kurbetriebe Damp GmbH und deren Mitarbeiter sind nicht für Boote, Fahrzeuge und Materialien des Partnerunternehmens oder Dienstleisters verantwortlich. Die Kurbetriebe Damp GmbH ist somit von jeglicher Haftung befreit.
- (6) Mitarbeiter der Partnerunternehmen und Dienstleister müssen sich bei Aufenthalt des Yachthafens Damp immer ausweisen können. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Person des Hafens verwiesen werden.

## **§ 16 Gültigkeit**

- (1) Diese Hafenordnung ist Bestandteil aller Nutzungsverträge für Dauerlieger und Gastlieger. Sie kann laufend, den Erfordernissen entsprechend angepasst werden. Veränderungen treten mit ihrer Bekanntmachung durch Aushang sofort in Kraft.
- (2) Jeder Liegeplatzinhaber erkennt diese Hafenordnung mit Abschluss des Nutzungsvertrages an.
- (3) Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil der Hafenordnung.

Der Hafenbetreiber

Kurbetriebe Damp GmbH  
Auf der Höhe 16  
24351 Damp